Einordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Ev.-Luth.Kirche Oldenburg

hauptberufliche Kirchenmusiker/-innen

per Dienstvertrag
in Vollzeit oder
in Teilzeit

Entgelt übersteigt
450 € im Monat

weisungsgebunden

nebenberufliche Kirchenmusiker/-innen

vertretungsweise / Stundenweise

gelegentlich aber wiederkehrend

Stundenumfang nicht mehr als 1/3 einer Vollzeittätigkeit (55,6 Std. im Monat bei 38,5 Std./Woche)

weisungsgebunden

Chorleiter/-innen

als hauptamtlich oder nebenberuflich tätige Chorleiter/-in

Mischtätigkeit (Organistendienst überwiegt)

weisungsgebunden

Freie Tätigkeitsgestaltung

Freie Zeiteinteilung

Unternehmerisches Risiko
nicht weisungsgebunden

„abhängige Beschäftigung“ i.S.d. § 7 SGB IV. Merkmale: nicht selbständige Arbeit, Weisungsbindung, Eingliederung in die Arbeitsorganisation. Orgeldienst ist der Gottesdienstordnung unterworfen.
Rechtsfolge: Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

Freiberufliche selbständige Tätigkeit

Sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung

Übungsleiterfreibetrag nach §3 Nr. 26 EstG

2.400 € im Jahr oder 200 € im Monat sind **sozialversicherungs- und steuerfrei.**

Bei Überschreitung des Übungsleiterfreibetrages

Geringfügige Beschäftigung bis 450 € mtl. 5.400 € im Jahr

sozialversicherungsfrei

Pauschalsteuer 2 %

Kurzfristige Beschäftigung 70 Tage im Jahr / 3 Monate zusammenhängend

sozialversicherungsfrei

steuerpflichtig

Verdienstgrenze 7.800 € im Jahr sozialversicherungsfrei

Anstellungsmodelle

Hauptberufliche:
Sozialversicherungs- und steuerpflichte Beschäftigung

Nebenberufliche:

Übungsleiterfreibetrag

Geringfügige Beschäftigung

Kurzfristige Beschäftigung

Honorarvertrag

Werkvertrag

ggf. Sozialversicherungs-pflicht in der Künstlersozialkasse

Individuelle Steuerpflicht

Gebel 18.06.2018